

I. Nachtrag
zur Satzung über die Übergangsheime und die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Übergangsheime in der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 04.07.2001 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Übergangsheime und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime in der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1

§ 4 (Gebühren) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Außer den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet.
- (3) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze, unabhängig von der Zahl der Bewohner, je qm und Monat festgesetzt:
 - a) Übergangshaus Nümbrecht – West II 5,90 Euro
 - b) Übergangshaus Harscheider Straße 11 5,90 Euro
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für verbrauchsabhängige Kosten anteilig zu entrichten. Die verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Wasser, Abwasser, Müll und Heizung werden auf die Verbraucher oder Benutzer nach deren benutzten Wohnfläche umgelegt.
- (5) Auf die Nebenkosten sind monatliche Vorausleistungen zu zahlen, deren Höhe sich nach den Endabrechnungen des Vorjahres richtet. Mit den Jahresrechnungen werden die tatsächlichen Nebenkosten ermittelt und abgerechnet. Für die Entrichtung gilt § 6 entsprechend.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Übergangsheime und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime in der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2002 in Kraft.